

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 38 (1922)

Heft: 26

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das Baugewerbe mit 71, das Bekleidungsgewerbe und die Lederindustrie mit 48 und die Forstwirtschaft und Fischerei mit 33 Personen. In folgenden Kantonen hat die gänzliche Arbeitslosigkeit zugenommen: Baselstadt (900), Zürich (249), Neuenburg (164), St. Gallen (125), Schaffhausen (58), Aargau (41), Schwyz (35) und Graubünden (26).

Eine Abnahme verzeichneten die Kantone: Wallis (437), Solothurn (366), Bern (291), Waadt (228), Uri (149), Basel-Land (138), Thurgau (134), Glarus (97), Luzern (69), Freiburg (34) und Tessin (14).

Auch die Zahl der teilweise Arbeitslosen hat im Monat August abgenommen von 28,279 auf 25,538, also um 2741. Der Höchststand in dieser Kategorie war am 9. Mai 1921 mit 99,370 Personen erreicht. Der Stand Ende August 1922 entspricht ungefähr demjenigen zu Anfang Dezember 1920 und ist um 73,832 oder um 74,2% niedriger als der am 9. Mai 1921 verzeichnete Höchststand. Ein wesentlicher Rückgang der teilweisen Arbeitslosigkeit ist in folgenden Gruppen eingetreten: Lebens- und Genussmittelindustrie (1173), Metall- und Maschinenindustrie (1125), Textilindustrie (205), Uhrenindustrie (168), Graphische Gewerbe und Papierindustrie (110) und chemische Industrie (109). Eine Zunahme zeigen das Baugewerbe (64) und die Gruppe ungelerntes Personal (61).

Die Gesamtzahl aller Betroffenen (gänzlich und teilweise Arbeitslose) ist im Monat August von 80,459 auf 77,327, also um 3132 zurückgegangen.

Die Zahl der Notstandsarbeiter hat um 1135 zugenommen und betrug am 31. August 19,900, wovon 19,106 bei subventionierten und 794 bei nicht subventionierten Notstandsarbeiten beschäftigt waren. Durch die Maßnahmen für Arbeitsbeschaffung und sonstige Abnahme der gänzlich Arbeitslosen hat die Zahl der tatsächlich ohne Arbeit sich befindlichen Personen von Ende Juli bis Ende August um weitere 1526 Personen abgenommen.

Die Gesamtaufwendungen der Arbeitslosenfürsorge beziffern sich per Ende Mai 1922 auf total 396,940,446.05 Fr. Davon gingen zu Lasten des Bundes 220,280,558.49 Franken, der Kantone und Gemeinden 160,253,249.96 Fr. und der Betriebsinhaber 16,406,637.60 Franken.

Volkswirtschaft.

Die Beitragspflicht der Arbeitgeber in der Arbeitslosenfürsorge. Der Bundesrat hat das vonseiten der Unternehmer schon seit längerer Zeit gestellte Begehren um gänzliche Enthebung der Beitragspflicht abgelehnt. Dagegen wurden verschiedene Beschlüsse gefasst über die Herabsetzung der Pflichtsumme und zwar auf dem Wege einer authentischen Interpretation des bundesrätlichen Beschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend die Arbeits-

losenunterstützung. Die wichtigsten Bestimmungen sind: Die Pflichtsumme kann herabgesetzt werden. Die Herabsetzung soll in der Regel 50% betragen, doch darf in keinem Fall unter die im Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 vorgesehenen Grenzen (einen halben Monat für Angestellte und eine Woche für Arbeiter) gehen werden. Sämtliche bisherige Leistungen sind auf die neue Pflichtsumme anzurechnen; jedoch sollen keine Rückzahlungen stattfinden. Soweit es sich um Verbände handelt, sind Begehren um Herabsetzung beim Eidgenössischen Arbeitsamt einzureichen; für die keinem Verbände angeschlossenen Betriebsinhaber entscheidet das zuständige kantonale Departement.

Die Beitragspflicht der Betriebsinhaber umfasst für einen und denselben Arbeiter oder Angestellten 90 Unterstüzungstage. Werden diese 90 Tage innerhalb Jahresfrist nicht erreicht, so dauert die Beitragspflicht weiter, bis sie 90 Tage beträgt. Für neues Personal, das erst nach Inkrafttreten des neuen Beschlusses eingestellt wird, oder das seit dem 1. Januar 1922 angestellt wurde, und erst nach Inkrafttreten arbeitslos wird, ist der Betriebsinhaber nicht beitragspflichtig. Ein Anstellungsverhältnis, das nicht länger als ein Vierteljahr dauerte, ist als vorübergehend zu betrachten. Die Beitragspflicht des Betriebsinhabers an ein früheres Personal fällt dahin, wenn dieses von einem andern Betriebsinhaber mehr als ein Vierteljahr beschäftigt worden ist. Durch den Wegfall der Beitragspflicht werden die Verbände und Betriebsinhaber von der administrativen Weiterführung der Arbeitslosenfürsorge nicht entbunden.

Durch diesen Beschluss hat der Bundesrat ferner das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, die Kantone einzuladen, in der Handhabung des Artikels 23 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober betreffend Arbeitslosenunterstützung einheitlich vorzugehen und zwar im Sinne einer weitherzigen Entlastung der kleinen, wie auch der größeren Betriebe, die in finanziellen Schwierigkeiten sich befinden. Im weiteren sollen die Kantone aufgefordert werden, alle Betriebsinhaber, die von der Beitragspflicht nicht befreit sind, und keinem der mit der Durchführung der Arbeitslosenfürsorge betrauten Verbände angehören, unverzüglich dem kantonalen oder kommunalen Verbande anzugliedern.

Arbeitslosenunterstützung. Verzeichnis der Berufe, an deren Angehörige nach dem Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 und den seitherigen Änderungen und Ergänzungen noch Arbeitslosenunterstützung ausgerichtet werden kann. Gültig vom 18. September an bis auf Widerruf. Für alle übrigen Berufe ist die Arbeitslosenunterstützung eingestellt worden.

I. Bergbau, Tiefgräberei: Steinbrecher, Tiefarbeiter, Handlanger.

III. Forstwirtschaft, Fischerei: Waldarbeiter.

E. BECK, PIETERLEN bei BIEL BIENNE

Telephon 8 Telegramm-Adr.: Pappbeck Pieterlen

Fabrikation und Handel in

Dachpappe - Holzzement - Klebemasse

Parkettasphalt, Isolierplatten, Isolierdecke, Korkplatten
 Asphaltlack, Dachlack, Eisenlack, Muffenkitt, Teerstricke
 „Beccoid“ teerfreie Dachpappe. Falzbaupappen gegen feuchte Wände und Decken.
 Deckpapiere roh und imprägniert. - Filzkarton - Carbolineum.

5609

IV. Lebens- und Genussmittel: a) Männer: Müller, Bäcker, Teigwarenarbeiter, Schokoladenarbeiter, Käfer, Lebensmittelhandlanger, Tabakarbeiter, Zigarrenmacher, Tabakhandlanger, „andere Berufe“*); b) Frauen: Teigwarenarbeiterinnen, Schokoladenarbeiterinnen, Tabakarbeiterinnen, Zigarrenmacherinnen, Tabakhilfsarbeiterinnen.

V. Bekleidungs-Gewerbe, Lederindustrie: a) Männer: Kammacher, Sattler, Möbeltapetierer, Hand-Schuhmacher, Fabrik-Schuhmacher, Leder-Handlanger; b) Frauen: Kammacherinnen, Näherinnen, Schneiderinnen.

VI. Herstellung von Bauten und Baustoffen, Malerei: Vorarbeiter, Gipser, Stukkaturen, Dachdecker, Zimmerleute, Bautapezierer, Bauhandlanger, Erdarbeiter, Bildhauer, Marmoristen, Kunstmarmelmacher, Steinmacher, Hafner, Ofenheizer, Gipsarbeiter, Kalkarbeiter, Zementer, Ziegler, Maler und Lackierer, „andere Berufe“*) und Hilfsarbeiter.

VII. Holz- und Glasbearbeitung: Säger, Schreiner, Anschläger, Holzmaschinisten, Parkett- und Bodenleger, Rahmenmacher und -vergolder, Holzbildhauer, Drechsler, Holzleger, Beizer, Polierer und Wichter, Wagner, Küfer, Glashüttenarbeiter, Blankglaser, Glas-handlanger, „andere Berufe“*) und Hilfsarbeiter.

VIII. Textilindustrie: 1. Seidenindustrie: alle Berufe; 2. Bandindustrie: alle Berufe; 3. Baumwoll-industrie: alle Berufe; 4. Wollindustrie: alle Berufe, mit Ausnahme der Weber und Weberinnen; 6. Stickerei: alle Berufe; 10. Bleicheret, Färberei und Appretur: alle Berufe.

IX. Graphische Gewerbe, Papierindustrie: Alle Berufe, mit Ausnahme derjenigen der Gruppe 3: Photographie.

X. Chemische Industrie: Alle Berufe.

XI. Metall-, Maschinen- und elektrotechnische Industrie: a) Männer: Gießer und Former, Gußputzer, Kernmacher, Modellschreiner und -drechsler, Schlosser, Nieter, Mechaniker, Bohrer, Dreher, Fräser, Hobler, Feiler, Metallschleifer und -polierer, Stanzer, Walzer, Werkzeugmacher, Schweizer, Monture, Hilfsmonture, Schmiede, ausgenommen die Beschlagschmiede, Anschläger, Fabrikspengler, Installateure, Gürtlere, Feilenhauer und -schleifer, Vernictler, Werkmeister, Kontrolleure, Heizer und Maschinisten, Elektriker, Elektromonture, Elektromechaniker, Wickler, Galvaniseure, Telephon- und Telegraphenarbeiter, elektrotechnische Arbeiter, „andere Berufe“*) und Handlanger; b) Frauen: Alle Berufe.

XII. Uhrenindustrie und Bijouterie: Alle Berufe.

XIII. Handel: Alle Berufe.

XV. Verkehrsdiens: a) Männer: Bahnpersonal, Schiffspersonal, Postpersonal, Telephon- und Telegraphenpersonal, Fahrknechte, Autochauffeure; b) Frauen: Alle Berufe.

XVI. Freie und gelehrte Berufe: Architekten, Ingenieure, Techniker, Bauführer, Zeichner, Zahntechniker, Chemiker, Lehrer, „andere Berufe“*).

XVIII. Ungelerntes Personal: a) Männer: Handlanger, Taglöhner, „andere ungelernte Arbeiter“*); b) Frauen: Alle Berufe.

Einiges über die Falzbaupappen.

(Gingesandt.)

Die Falzbaupappen, auch Falzbautafeln genannt, bestehen aus mit Asphalt imprägnierter Pappe und diese ist, wie der Name sagt, gefalzt. Die Falze, welche schwalbenschwanzförmig sind, bilden, wenn die Pappe auf einer feuchten Wand angebracht ist, Luftkanäle, durch welche die Feuchtigkeit fortwährend durch frische Luft

ersetzt wird, was mit der Zeit eine vollständige Austrocknung einer solchen Wand zur Folge hat. Neben dieser, für jeden Hausbesitzer sehr wichtigen Eigenschaft, bieten die Falzbaupappen noch weitere, sehr schätzbare Vorteile, denn das Material ist absolut wasser- und dunstdicht und wirkt antiseptisch und schalldämpfend. Sie finden daher Anwendung

zur Bekleidung der Außenfläche von Holzbauten, Fachwerkbauten und massiven Gebäuden;
zur Herstellung eines dicht- und feuerfischen Gewölbe-ersatzes unter Balkendecken;
zur Verhütung der Schwammbildung;
zur Herstellung von Baracken, Schuppen und anderen Bauwerken;
zur Verkleidung von Säulen in Ställen und sonstigen Räumen.

Das Bekleiden der Wände mit Falzbaupappe wird nur bis zu der Höhe vorgenommen, soweit die Feuchtigkeit reicht. In diesem Falle wird zirka 3 cm über dem oberen Rande des Falzbaupappenbelages eine etwa 15 cm starke Latte an die Wand genagelt und auf dieser eine Latte befestigt, die den Zwischenraum und etwa 20 mm des Falzbaupappenbelages deckt, so daß die senkrechten Holzfalze auch oben in einen wagrechten Luftkanal münden. Sehr vorteilhaft ist es, diesen Luftkanal mit einem gutziehenden Schornstein zu verbinden, um einen lebhaften Luftstrom durch die Kanäle der Falzbaupappen an der Wand entlang hervorzubringen. Ist die Verbindung mit einem Schornstein nicht möglich, so wird die Deckleiste ebenso mit Löchern versehen wie die Fußleiste und mit Luftsiebchen verkleidet und hierdurch die Luftzirkulation ermöglicht. Der die feuchten Wände durch die Hohlfalze stetig bespülende Luftstrom bewirkt nicht nur deren allmähliche völlige Austrocknung, er tötet auch alle Pilzkeime und Fäulnisreger.

Soll die Wand bis an die Decke verkleidet werden, so ist im Mauerwerk, zwei Backsteinschichten unter der Decke, ein Kanal von 4 cm Tiefe und einer Backstein-schicht-Höhe auszustemmen und dieser Kanal möglichst mit einem Schornstein in Verbindung zu bringen. Im anderen Falle wird wie vorbeschrieben, ein Kanal hergestellt und nach dem Verputz der Falzbaupappen Löcher durch den Putz und die Pappen geschnitten. Diese Löcher werden mit Luftsiebchen überdeckt, um auf diese Weise Luftpulung zu erzielen.

Vorteilhaft ist es, unter dem Falzbaupappenbelag noch einige in die Wand eingemetzte, wagrechte Luftkanäle in Abständen von zirka 1 m anzubringen, die aber nicht mit dem Schornstein zu verbinden sind. Diese wagrechten Kanäle bieten den Vorteil, daß bei Verstopfung eines senkrechten Falzes mit Mörtel, Sand oder dergleichen die Luftzirkulation in diesem Falze nicht in seiner ganzen Länge aufgehalten wird, denn die Luft kann aus dem nächsten Kanale wieder in den weiter unten verstopften Hohlfalz gelangen.

Sind die Falzbaupappen in der vorher angegebenen Weise befestigt, so wird die Fläche verputzt und zwar mit verlängertem Zementmörtel. Der Verputz wird zunächst rauh angeworfen und erst, wenn dieser rauhe Putz trocken ist, wird eine glatte Verputzschicht angebracht. Die Stärke des Putzes muß an den schwächsten Stellen (auf dem Rücken der Falze) mindestens 1 cm betragen.

Die Bekleidung der Außenflächen von Holz- und Fachwerkbauten, sowie massiven Gebäuden. Die Isolierung von Außenflächen an hölzernen oder massiven Gebäuden mit Falzbaupappen zum Schutz gegen Witterungseinflüsse wird in derselben Weise ausgeführt, wie bei Innenräumen, doch erübrigt sich hier die An-